

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	109/110 (1937)
Heft:	19
Artikel:	Zum Titel- und Berufsschutz für Ingenieure und Architekten im Kanton Tessin
Autor:	Soutter, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-49049

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Badezeit, sowie Schwimmveranstaltungen. Schwimmbecken: 20 × 50 m, 1,80 bis 3,50 m tief, Sprungtürme von 1, 3 und 5 m Höhe. Sie sind in einer Nische des Beckens (5 × 10 m) angelegt, um den Schwimmbetrieb möglichst wenig zu gefährden. Nichtschwimmerbassin: 20 × 25 m, 0,60 bis 1,20 m tief, vom Schwimmerbassin abgetrennt. Planschbecken für Kleinkinder: 20 bis 40 cm tief, abgetrennt von der grossen Liegewiese, in Verbindung mit einem Spielplatz (Sandkasten, Spielgeräte).

Hochbauten. Hauptgebäude West-Ost längs der Nordgrenze mit nach Süden vorgelagertem und begehbarem Perrondach, zweistöckige Anlage, damit Gewinn von rd. 800 m² Liegefläche. Offenhaltung aller späteren Erweiterungsmöglichkeiten, auch nach Westen. Trennung der Geschlechter nach Stockwerken. Erdgeschoss: Eingang mit Kasse und Badewarträumen, neben Treppenhaus längs der Zugangstrasse, Veloständer geschützt durch Auskragung des 1. Stockwerkes. Offene Kleiderablage, Wechselkabinen, Einzelkabinen können je nach Bedarf im Innern umgestellt werden. Alkoholfreies Restaurant an der Aare gelegen mit Garten und begehbarem Dach auch in Verbindung mit dem Perron und Frauenabteilung des Obergeschosses. Obergeschoss: Ankleideräume für Frauen, Räume für Schwimmklub und Perrondach als Aussichtsterrasse für Schwimmveranstaltungen.

Wasserversorgung. Grundwasserfassung im alten Dünnernbett nächst der Filteranlage, Vorreinigung. Rd. 7 bis 10 % der Wassermenge wird täglich erneuert und der Rest wird durch das Umwälzverfahren regeneriert, im Nichtschwimmerbassin innert 11 Stunden und im Schwimmerbassin innert 15 Stunden. **Baukosten:** Abbruch der bestehenden Anstalt 5 000 Fr. Hauptgebäude (Verwalt.- u. Ankleideräume, Wirtschaft) 227 000 Fr. Nebengebäude (Kinder-Ankleideräume, Filterhaus) 69 000 Fr. Badebecken 107 000 Fr. Aareufer-Gestaltung 31 000 Fr. Umgebungsarbeiten, Einfriedigung, Auffüllung 47 000 Fr. Projekt und Bauleitung 39 000 Fr. **Zusammen** 525 000 Fr.

Zum Titel- und Berufsschutz für Ingenieure und Architekten im Kanton Tessin

Nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Sektion Tessin des S. I. A. möchten wir die Ausführungen von Arch. H. Witmer-Ferri in der «SBZ» vom 20. März d. J. über den Titelschutz für Ingenieure und Architekten im Tessin wie folgt berichtigen:

Der Grosser Rat des Kantons Tessin hat am 16. Februar 1937 ein *Gesetz betreffend den Schutz der Titel und die Ausübung der Berufe des Ingenieurs und des Architekten* erlassen. Arch. Witmer hat offenbar beim Verfassen seines Artikels den Wortlaut des Gesetzes noch nicht genau gekannt, weshalb er in seinen Folgerungen Schlüsse zieht, die im Interesse einer sachlichen Orientierung richtig gestellt werden müssen.

Zu Punkt 1: Art. 1 des Gesetzes bestimmt, dass die Titel «Ingenieur» und «Architekt» ausschliesslich den Absolventen der E. T. H. oder der Ingenieurschule in Lausanne, oder einer gleichwertigen ausländischen Schule zuerkannt werden. Hierzu kommt allerdings, gestützt auf die Uebergangsbestimmungen, eine Anzahl Fachleute, die vor Inkraftsetzung des Gesetzes den Beruf unter gewissen Bedingungen ausgeübt haben. Es handelt sich hierbei lediglich um eine einmalige Uebergangsmassnahme, deren Wirkung aber nach einer Anzahl von Jahren erlöschen wird.

Zu Punkt 2: In das «Register» dürfen sich nur die diplomierten Ingenieure und Architekten einschreiben lassen, sowie, einmalig bei Inkrafttreten des Gesetzes, jene andern Fachleute, die den Bedingungen der Uebergangsbestimmungen entsprechen. Ausserdem ist im Gesetz die Schaffung eines geschlossenen «Ingenieur- und Architekten-Ordens» («ordine») mit entsprechenden Statuten vorgesehen, die die Möglichkeit bieten, nähere Vorschriften zu erlassen.

Neues Aarebad in Olten

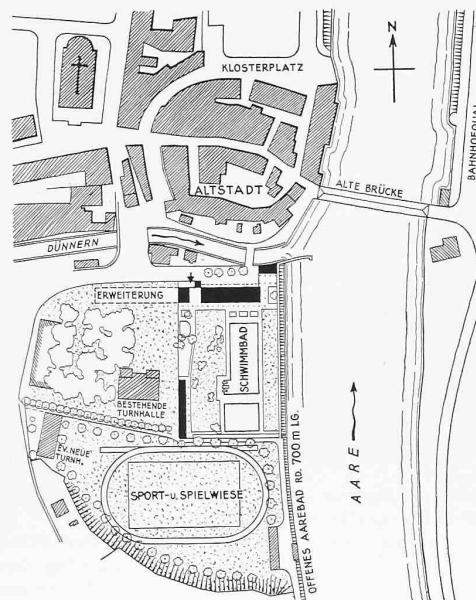


Abb. 1. Ausschnitt aus Oltener Stadtplan 1:5000.

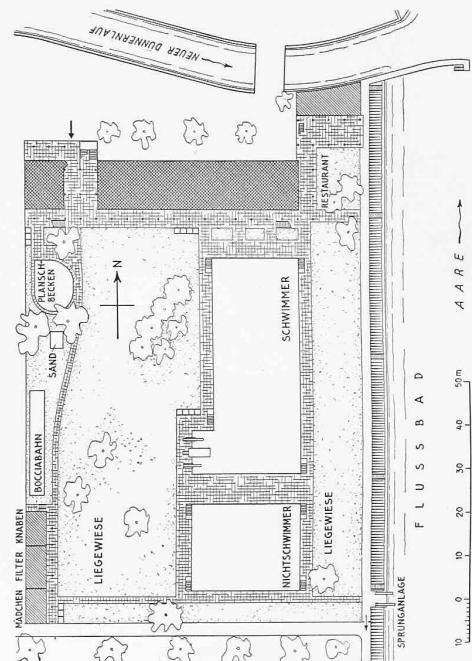


Abb. 2. Lageplan Schwimmbad 1:1600.

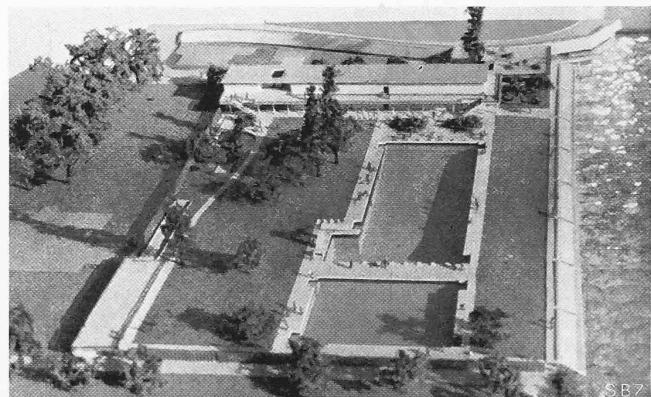


Abb. 3. Modellbild des neuen Bades an der Aare in Olten.

Zu Punkt 3: Das Gesetz sieht vor, dass öffentliche Aufträge nur von den im Register eingetragenen Fachleuten ausgeführt werden können. Nur in besondern, im Gesetz umschriebenen Fällen können Ausnahmen gemacht werden. Die Sektion Tessin hatte hierzu die Forderung gestellt, das Gesetz solle die gleiche Verpflichtung auch für private Aufträge vorschreiben; in diesem Punkt hat der Grosser Rat der Forderung der Sektion Tessin des S. I. A. keine Folge gegeben.

Dieses Gesetz, das nicht nur den Titelschutz, sondern zum ersten Mal in der Schweiz auch die Berufsausübung für die Ingenieure und Architekten regelt, entspricht weitgehend den Bemühungen der Sektion Tessin des S. I. A. und dürfte von allen Beteiligten als erster Schritt in dieser Richtung sehr begrüsst werden. Wenn auch die Verhältnisse im Kanton Tessin von der entsprechenden straffen Regelung in Italien beeinflusst sind, so ist zu hoffen, dass dieser Vorstoß die Bundesbehörden veranlassen wird, die vom S. I. A. auf schweizerischem Boden angestrebte Regelung baldigst zu genehmigen. Selbstverständlich wird es dann notwendig sein, gegebenenfalls eine Anpassung der tessinischen Regelung an die eidgenössische vorzunehmen, was aber wohl keine grossen Schwierigkeiten bieten dürfte.

Zürich, den 25. März 1937.

P. Soutter.

MITTEILUNGEN

Eine Transsahara-Bahn. Der auf rd. 2000 km Länge vom Niger durchflossene französische Sudan verspricht dank einem im Werden begriffenen Bewässerungssystem gewaltige Ausbeuten an Mais, Reis, Baumwolle, Fellen, Wolle, Faserstoffen, Erdnüssen usw. — eine Ausfuhrmöglichkeit, die auf jährlich hunderttausende von Tonnen veranschlagt wird. Als nächstliegende Transportmittel für diese Güter bieten sich einmal der Niger,

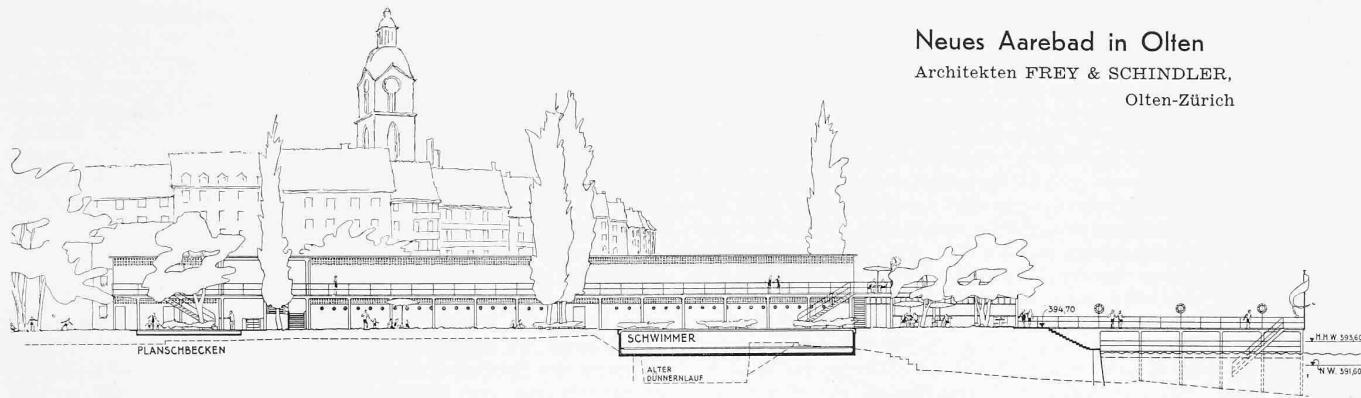
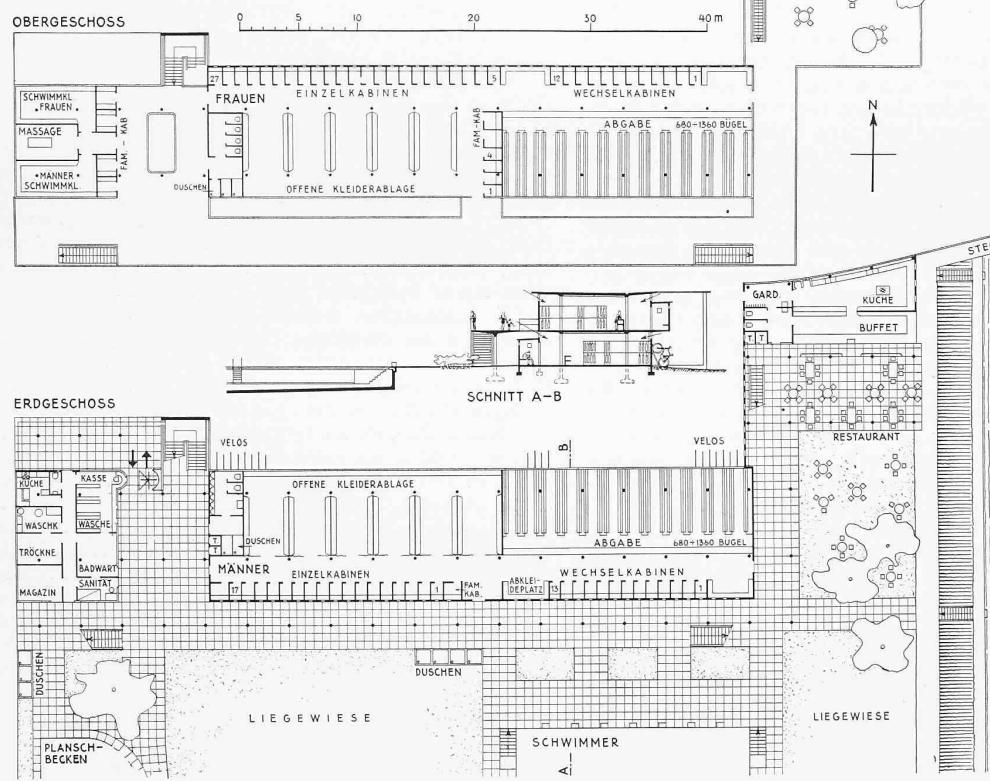


Abb. 4. Südansicht des Hauptbaues. — Masstab 1:600.

Die Andeutung der Oltener Altstadt im Hintergrund soll auf die ideale Lage dieses Regenerationszentrums im Herzen der Stadt hinweisen (vergl. Text).

Abb. 5. Grundrisse des Hauptbaues. — Masstab 1:600.



dessen Mündung allerdings auf englischem Gebiet liegt, sodann ein Umbau der bestehenden Schmalspurbahn nach Senegambien. Ausserdem melden sich immer wieder Pläne einer Verbindung des Sudans mit Algerien durch eine Bahn quer durch die Sahara. Ein regelmässiger Luft- und Autoverkehr durch diese 2000 km breite Wüste findet bereits statt. Zwei mit Tankstellen besetzte Autopisten ziehen sich vom Atlas aus in südlicher Richtung durch die Sahara, die eine nach Gao am Nigerknie, die andere nach Kano in Englisch-Nigeria. Ihre Gütertarife sind prohibitiv. In «Gläsern Annalen» 1937, H. 2 befasst sich E. Metzeltin mit den Möglichkeiten einer Transsahara-Bahn. Sie hätte, in Udra an die Normalspurlinie Oran-Tanger anschliessend, zunächst den Atlas zu überqueren. Erst nach Colomb-Bechar, an dessen Südfuss, begäne das der jetzigen Autopiste nach Gao folgende Wüstentraçé. Die Sahara bietet dem Bahnbau einen in gewisser Hinsicht idealen, nämlich ebenen, steinharthen Untergrund. Ein schwerer Oberbau mit Schienen von 63 kg/m, auf dem die Züge mit 100 km/h oder noch grösserer Geschwindigkeit fahren könnten, ist ohne weiteres möglich. Sandverwehungen glaubt man durch ein erhöhtes, luftiges Bahnbett vorbeugen zu können. In einer 100 km breiten Zone treten freilich Wanderdünen auf. Man hofft sie durch Anpflanzung von Tamarinden, deren Wurzeln über 20 m tief herabreichen, an Ort und Stelle zu bannen. In dem Oasengürtel bis Reggan ist etwas Wasser vorhanden. Weiter südlich erwartet man Grundwasser vom Atlas und vom Hoggar

Neues Aarebad in Olten

Architekten FREY & SCHINDLER,
Olten-Zürich

her in nicht allzu-grosser Tiefe vorzu-finden. Dann kommt eine 700 km lange Strecke, wo bisher noch kein Tropfen Wasser erbohrt wor-den ist. — Ueber die Kosten dieses Bahn-baues samt Rollmaterial liegen Schätzun-gen von der Grös-senordnung 2 bis 3 Milliarden franz. Fr. vor; die Betriebs- und Unterhaltskos-ten sind nach dem Gesagten ungewiss. Sandstürme sollen an etwa 15 Tagen im Jahre töben. Natür-lich wären nicht nur die Personen-, son-dern auch die Güter-wagen mit einer Klima-Anlage aus-zurüsten. Die Ent-fernung der Halte-punkte wäre allein durch die Pflege der Betriebsmittel be-grenzt. Zur Traktion kämen außer Die-sellokomotiven Kon-densations - Dampf-Lokomotiven in Be-tracht, zur Ueberwa-chung Motordräsen und Flugzeuge.

Deckenheizung mit Heissluft. Eine der ersten Deckenheizun-gen war wohl jene der Freiluftschule an der Cliostrasse in Amsterdam, die im Jahre 1929 durch den Architekten Duiker ge-baut worden ist. Bei jenem System wird die Decke mit Heiss-wasser in eingebautem Röhrennetz erwärmt und so zur Strahlung gebracht. Es zeigten sich Nachteile: langsames Ansteigen der Temperatur infolge grosser Eigenmasse der Decke, demnach auch wieder langsames Abkühlen derselben und damit keine Möglichkeit zur Anpassung an vorübergehende Sonnenstrahlung. Die Heizung muß daher Tag und Nacht in Betrieb gehalten werden. Diese Mängel haben Duiker und de Ridder zur Verbesse-rung ihres Systems geführt, das im kürzlich eröffneten Grand Hotel Gooiland in Hilversum¹⁾ verwirklicht worden ist. Statt durch Wasser in unreparablen Röhren wird die Decke durch zirkulierende Luft erwärmt, die schnell erhitzt, auch rasch wieder abgekühlt werden kann. Für das Durchführen der Luft ist in der Decke ein Raum nötig, der für die sanitären Abläufe und elek-trischen Leitungen an sich erwünscht ist, und der durch das Auf-hängen einer Gipsdecke gebildet wird. Dieser Plafond, der einer-seits eine wesentliche Verminderung der zu erwärmenden Decken-masse brachte, wirkte anderseits in seinem ganzen Ausmass als Heizelement und kann daher im Gegensatz zu anderen Heizkör-pern eine bedeutend tieferen Temperatur aufweisen; im vorliegen-

¹⁾ Abgebildet in «SBZ» Band 108, Seite 184* (31. Oktober 1936).